

## Erste Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal

„Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am . .2004 die nachstehende Satzung beschlossen:“

### I.

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Wuppertal vom 27.09.2001 wird wie folgt geändert:

1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung bietet die Friedhofsverwaltung die Durchführung der 1. Aufmachung und die Erstellung von Einfassungen nach der jeweils gültigen Gebührenordnung an.“

2) In § 7 werden vor Abs. 1 zwei neue Absätze eingefügt:

„(1) Die Aufbewahrung und der Transport von Leichen bis ans Grab ist nur in Särgen zulässig.

(2) Die Grablegung soll in Särgen erfolgen, Ausnahmen sind aus religiösen Gründen möglich. Der Ausnahmefall ist vorab der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.“

Die bisherigen Absätze 1-3 werden zu Absätzen 3-5.

3) In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Gestellung von Personal verpflichtet, wenn die Grablegung ohne Sarg erfolgen soll.“

4) § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 5-7 werden zu Absätzen 4-6.

### II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.